

Stellungnahme zur Kontroverse des Inklusionsverständnisses

zwischen u.a. dem Evangelischen Schulwerk Baden und Württemberg *und* der Landesbehindertenbeauftragten Baden-Württemberg sowie des Deutschen Instituts für Menschenrechte im Beirat Inklusion der Ev. Landeskirche in Baden, 14.11.2024

PD Dr. Wolfhard Schweiker

Im Folgenden nehme ich Stellung zur Kontroverse um das Inklusionsverständnis bzw. die Auslegung der UN-BRK im Blick auf die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) in kirchlicher Trägerschaft in Baden-Württemberg (BW), die sich zwischen dem Evangelischen Schulwerk Baden und Württemberg (ESW-BW) *und* der Beauftragten der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen Simone Fischer („Landesbehindertenbeauftragte“) sowie dem Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) entzündet hatte. Grundlagen sind folgende Schreiben

- **12.04.2024: Offener Brief** zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an schulischer Bildung von ESW-BW, Stiftung Katholische Freie Schulen der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der LAG SBBZ-ESEN¹ an die Landesbehindertenbeauftragte Fischer
- **02.05.2024 Antwortbrief Fischer** an die Absendenden (s.o.)
- **21.05.2024 Gemeinsame Presseerklärung** „Sonderpädagogische Bildungszentren und Trägerverbände freier Schulen übergeben offenen Brief an Landesbehindertenbeauftragte Simone Fischer
- **14.05.2024 Entgegnung des DIMR auf den Offenen Brief** zur Teilhabe von Kindern und Jugendlichen an schulischer Bildung an die Absendenden (s.o.)

1. Argumente in der Kontroverse Schulwerke versus Fischer und DIMR

Die Argumente des Offenen Briefs vom 12.04.2024 sind:

Die Stellungnahme des UN-Fachausschusses zur Staatenprüfung (UN 2023) und des Aktionsbündnisses #InklusiveBildungJetzt! (2023) würden die Wirklichkeit der sonderpädagogischen Bildungseinrichtungen falsch rezipieren. „Richtig ist, dass in diesen Einrichtungen den Menschen mit Behinderung durch hohe differenziert und spezialisiert Pädagogik eine Bildung zuteilwird, die gesellschaftliche Teilhabe vollumfänglich ermöglichen soll.“ Das ist die Grundthese des Briefes: Ein SBBZ ist Teilhabe- und Inklusionseinrichtung). Dabei unterstreichen die Absender, dass sie die Ziele der UN-BRK, Art. 3 „full and effective participation and inclusion“ ausdrücklich befürworten. „Dazu zählen auch Angebote an Sonderpädagogischen Bildungs- und

¹ Landesarbeitsgemeinschaft der Schulleitungen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung.

Beratungszentren, die die wertvollen Peergroupeffekte für eine gelingende Identitätsentwicklung nutzen können.“ (Peergroupargument)

Es folgen drei weitere Argumente, die die Existenz der Sondereinrichtung rechtfertigen sollen:

1. „In einem vorrangig strukturell inklusiven Schulsystem ohne umfassende sonderpädagogische Expertise droht zudem ein Qualitätsverlust der sonderpädagogischen Angebote.“ (Qualitätssicherungsargument)
2. Zudem begleiten SBBZ „über ihre Beratungsstellen, die Frühförderung und die Schulkindergärten professionell und interdisziplinär die individuelle Entwicklung der Kinder und sorgen häufig in präventiver Weise dafür, dass Behinderungen erst gar nicht entstehen oder früh identifiziert werden.“ (Präventionsargument)
3. SBBZ bieten „professionelle Begleitangebote [...] bei der Gestaltung von Übergängen in die Berufsausbildung und in die Erwerbstätigkeit (Berufsinklusionsargument)

Die Entgegnung der Landesbehindertenbeauftragten Fischer vom 02.04.2024 geht auf die einzelnen Argumente nicht oder nur indirekt ein, sondern **entkräftet die Grundthese** des Offenen Briefes grundsätzlich. Sie geht von den Rechtsnormen der UN-BRK aus und unterstreicht, dass diese internationale von Deutschland ratifizierte Konvention im Rang eines Bundesgesetzes gilt. Aufgrund der Rechtsverpflichtungen in UN-BRK (Art. 24; 7) und der Kinderrechtskonvention (Artikel 23; 2) dürfen „Kinder und Jugendliche nicht aufgrund einer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden [...]. Ihnen muss gleichberechtigt mit anderen, nichtbehinderten Kindern der Zugang zu einem einbeziehenden, hochwertigen, unentgeltlichen und wohnortnahen Unterricht eingerichtet werden.“

Die Landesbehindertenbeauftragte bekräftigt die Forderungen des UN-Fachausschusses 2023 und zeigt anhand von Statistiken auf, „dass das Recht auf inklusive schulische Bildung in Deutschland seit Jahren nicht flächendeckend gewährt wird“, insbesondere auch in Baden-Württemberg. Sie führt einerseits exemplarisch auf, dass Sondereinrichtungen dem Ziel der Inklusion entgegenwirken (z.B. 73% ohne Schulabschluss) und zeigt auf, welche nötigen Rahmenbedingungen vorgehalten werden müssen, damit inklusive, wohnortnahe Bildung gelingen kann.

Nachdem sie den Nachholbedarf in BW an verschiedenen Stellen hervorgehoben hat, stellt sie die *Gretchenfrage*: „Ist es für Sie nicht befremdlich, dass Kinder und Jugendliche im Jahr 2024 immer noch alleine aufgrund des Merkmals „Behinderung“ eine separate Kita, Schule oder Arbeitsstätte besuchen und damit Ausgrenzungen passiert?“

Abschließend kommt die Entkräftigung der „SBBZ-Inklusionseinrichtungsthese“: „Der UN-Fachausschuss stellt fest, dass Sondereinrichtungen, wie Förderschulen es in ihrer klassischen Ausrichtung sind, nicht Teil eines inklusiven Bildungssystems sind“. Ergo: SBBZ sind keine Inklusionsschulen!

Es erschließt sich mir nicht, warum die Verfasser:innen des Offenen Briefes nach diesem Antwortbrief ihre Position nicht überdachten, diese vielmehr in ihrer Gemeinsamen Presseerklärung vom 21.05.2024 wiederholen und bekräftigen. Trotz der entfalteten Rechtslage und des sich daraus ergebenden Auftrags hielten sie an ihrer „SBBZ-Inklusionseinrichtungsthese“ fest. Sie spitzten diese sogar zu und behaupten: „Von der UN-BRK werde an keiner Stelle die Abschaffung von sonderpädagogischen Institutionen gefordert.“ Damit halten sie an der Vereinbarkeit von Sonderschulsystem und inklusivem Bildungssystem (UN-BRK, Art. 24) fest. Sie stellen die Rechtslage der UN-BRK auf den Kopf oder betreiben, wie Georg Feuser es ausdrückt: „Die Integration der Inklusion in die Segregation“ (Feuser 2018).

Um diese Vorgänge plastisch vor Augen zu führen, versuche ich sie noch einmal in der Fußballsprache auszudrücken: Nach der Roten Karte durch die Landesbehindertenbeauftragte aufgrund von Tätlichkeiten gingen die Schulwerke nicht vom Platz. Sie spielten einfach weiter, in vollem Rechtsbewusstsein: „Da war doch nichts! Alles regelkonform!“

Mit dem Antwortbrief der Monitoring-Stelle der UN-BRK im DIMR vom 14.05.2024 folgte die zweite Rote Karte. Darin zitieren Dr. Lander Palleit und Dr. Britta Schlegel dieselben Rechtsgrundlagen. Im Blick auf die „SBBZ-Inklusionsthese“ konkretisieren sie: „Förderschulen als eigener Schulzweig müssen schrittweise abgebaut werden. Dies war auch bereits ein Ergebnis der ersten Staatenprüfung Deutschlands im Jahr 2015². Dann folgt die Entkräftung des sonderpädagogischen Qualitätssicherungsarguments: Die UN-BRK „stellt die sonderpädagogische Förderung, die Kindern und Jugendlichen zuteilwird, per se nicht infrage. Sie erfordert aber, dass diese Expertise in das allgemeine Regelschulsystem einfließt und dort im inklusiven Schulsystem erbracht wird. Denn sonderpädagogische Institutionen, in denen Kinder und Jugendliche exklusiv beschult werden, sind konventionswidrig.“

2. Widerspruch zu kirchlichen Stellungnahmen

Die rechtlichen Ausführungen und Entgegnungen der Landesbehindertenbeauftragten und des DIMR entsprechen meinen rechtlichen Nachforschungen im *Prinzip Inklusion* (Schweiker 2017, 49–85). Die klare Aussage, dass das Sonderschulsystem sei abzubauen, liegt mir auch von Theresa Degener in den Ohren, die als deutsche Vertreterin die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen mitverfasst hatte und dies immer wieder im EKD-Expert*innenbeirat kompromisslos unterstrich.

Dass der Offene Brief in seiner Haltung das Menschenrecht auf Inklusion verletzt, ist das eine. Das andere ist, dass eine evangelische Institution kirchlichen Verlautbarungen von EKD und Gliedkirchen bewusst widerspricht.

² UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands, UN Doc. CRPD/C/DEU/CO/1.

(1) Die Evangelischen Landeskirchen in Baden und Württemberg (2009) hatten sich in ihrem Papier „Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung“ gegenüber der aktuellen Bildungs- und Schulpolitik in Baden-Württemberg einst klar positioniert und sich für die Kernideen der inklusiven Schule (ebd., 66ff.) und einen Transformationsprozess im Sinne der UN-BRK ausgesprochen, u.a. mit dem Spitzensatz: „Wir wollen längeres gemeinsames Lernen durch noch weiterzuentwickelnde Differenzierungskonzepte ermöglichen – möglichst bis zur 10. Klasse.“ (EKIBA / ELKW 2009, 3).

(2) In der Orientierungshilfe der EKD (2014, 104-115) wird der Transformationsprozess vom separierten zum inklusiven Schulsystem differenziert beschrieben. Dabei werden Zwischenschritte mit bedacht, aber zugleich auch unmissverständlich betont:

„Auch wenn die inklusive Umgestaltung des Bildungswesens mit einer Vielzahl von Zwischenschritten einhergeht, muss das Ziel einer inklusiven Schule, dass keine Schülerin und kein Schüler mehr ausgegrenzt wird, doch klar bleiben.“ (EKD 2014, 110).

(3) Drittens drängt der Orientierungsrahmen „Inklusion gestalten – Aktionspläne entwickeln“ von EKD und Diakonie Deutschland (2022) auf konkrete Maßnahme und formuliert u.a.: „Die Organisation [X, insbesondere Ev. Schulwerke, Ev. Schulstiftungen ...] gestaltet ihre Einrichtungen und Angebote in Haltungen, Strukturen und Praktiken im Sinne eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen (vgl. UN-BRK Art. 24).“ (ebd., Nr. 4, S. 70)

Angesichts der Rechtslage und der kirchlichen Verlautbarungen ist zu fragen, wie es kommen konnte, dass bei den Unterzeichnenden kein Unrechtsbewusstsein und keine Schuldeinsicht hinsichtlich einer Menschenrechtsverletzung vorliegt. Die Gretchenfrage, die von der Landesbehindertenbeauftragte gestellt wurde (s.o.), wird vermutlich bis dato ohne Schamesröte mit einem „Nein“ beantwortet.³

Dazu zwei Erklärungsversuche: Einen Bildungspolitischen (Kp. 2) und einen Historischen (Kp. 3.).

3. In „guter Gesellschaft“ mit konventionswidriger Bildungspolitik

Die Schulwerke in freier Trägerschaft sind trotz gewisser Spielräume an die bildungspolitischen Rahmenbedingungen gebunden. Dies erschwert ein inklusive Schulentwicklung im Sinne der UN-BRK. Mit seiner Position zur Inklusion befindet sich das Evangelische Schulwerk in Baden und Württemberg in der Bildungspolitik BW in „guter Gesellschaft“. Obwohl die Verpflichtung des Bundes und der Länder rechtsbindend ist, nach Art. 24 der UN-BRK ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu

³ Im Übrigen: Ein Unrechtsbewusstsein besteht auch nicht im Blick auf die größte „Sonderschule“ in Deutschland. Die UN-BRK schließt mit der Forderung nach einem inklusiven Bildungssystem auch die Abschaffung der Dreigliedrigkeit in Sek I ein (vgl. UN-Fachausschüsse).

etablieren⁴, wird dieser Auftrag in BW nicht eingelöst. Dies kann an der *Studie von Mark Rackles (2021)*⁵ eindrücklich aufgezeigt werden.

Wir werfen in der Studie einzelne Schlaglichter auf Baden-Württemberg⁶:

- **„Die Anzahl der Förderschüler*innen** hat in Baden-Württemberg in den letzten 20 Jahren um 16% zugenommen, allein in den letzten 5 Jahren um 6,2%. [...]
- **Die Exklusionsquote** ist in Baden-Württemberg bundesweit eine der höchsten: Das Land liegt mit einer Quote von 5,2 auf Platz 13. Zudem hat sich der Wert nicht verbessert (gesenkt), sondern ist in den vergangenen Jahren angestiegen.
- **Die Anzahl der Sonderschulen** ist in Baden-Württemberg über die vergangenen 20 Jahre unverändert [...]
- Das **Inklusionsverständnis**, das der Bildungspolitik in Baden-Württemberg zugrunde liegt, ist im Gegensatz zu vielen anderen Bundesländern ein enges Verständnis von Inklusion. [...]
- Es gibt in Baden-Württemberg keinen Vorrang für den **gemeinsamen Unterricht** als Regelfall. [...]
- **Rechtsanspruch:** In § 3 Abs. 3 SchulG steht: „In den Schulen wird allen Schülern ein barrierefreier und gleichberechtigter Zugang zu Bildung und Erziehung ermöglicht. Schüler mit und ohne Behinderung werden gemeinsam erzogen und unterrichtet (inklusive Bildung)“. **„Ermöglichen“** beinhaltet kein Rechtsanspruch [...]
- Da kein Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung besteht, findet sich auch keine harte Regelung zu einem einschränkenden **Ressourcen- oder Organisationsvorbehalt** in den Vorschriften. [Zudem] besteht die gesetzliche Vorgabe, dass ein inklusives Bildungsangebot grundsätzlich gruppenbezogen zu organisieren ist [...]
- Aus Sicht der Landesregierung stehen die **vier möglichen Organisationsformen gleichwertig nebeneinander:** a) Inklusives Bildungsangebot an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen; b) kooperative Organisationsform (SBBZ-Klasse mit einer festen Partnerklasse an einer allgemeinbildenden Schule); c) SBBZ; d) besondere Organisationsformate im beruflichen Schulwesen. Faktisch führt dies zu einem Erhalt der bestehenden Sonderschulstruktur.“

⁴ UN, Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung, UN Doc. CRPD/C/GC/4, Abs. 27. Text zu Deutschland: „The Committee raised concerns about the lack of full implementation of inclusive education, the prevalence of special schools and classes, and the many barriers children with disabilities and their families encounter to enrol in and complete mainstream schooling. It called on Germany to develop a comprehensive plan to accelerate the transition from special schooling to inclusive education at Länder and municipal levels, with specific timeframes, human, technical and financial resource allocation, and clear responsibilities for implementation and monitoring.“ (ebd. 3).

⁵ Mark Rackles, *Inklusive Bildung in Deutschland: Beharrungskräfte der Exklusion und notwendige Transformationsimpulse*, Norderstedt 2021, 29f. (Bremen), 62f. (Thüringen) und 17ff. im negativen Nord-Süd-Kontrast die südlichen Bundesländer. Online: [Inklusionsstudie-Rackles-Consulting-2021.pdf](#) (Aufruf 15.08.2024).

⁶ Ebd., 16ff.

Bei den sechs Prüfkategorien der Studie steht die Inklusions-Ampel in Baden-Württemberg viermal auf Rot (bei Inklusionsverständnis, Transformationsprozess, Gemeinsamer Unterricht, Sonderschulen) und zweimal auf Gelb (bei Rechtsanspruch, Unterstützungssysteme)⁷.

Abb. 3




| Inklusive Bildung Qualitative Indikatoren 2021 | Baden-Württemberg  | |
|---|--|--|
| Politische Indikatoren |  Inklusionsverständnis |  Transformationsprozess |
| Rechtliche Indikatoren |  Gemeinsamer Unterricht |  Rechtsanspruch |
| Organisatorische Indikatoren |  Sonderschulen |  Unterstützungssysteme |

Abb. siehe Rackles 2021, 17.

4. Erklärungsversuche von Brigitte Schumann

Einen möglichen Erklärungsversuch, warum die Inklusion bislang nicht voranging, bietet *Brigitte Schumann* in ihrer „Streitschrift Inklusion“⁸. Bereits im Vorwort resümiert die UN-Botschafterin *Theresa Degener*, dass in Deutschland „Inklusion im Bildungsbereich politisch nicht gewollt ist.“⁹ *Schumann* spricht von einer Allianz des Verschweigens von Sonderpädagogik (Verband deutscher Sonderschulen) und Bildungspolitik (KMK) für das Sonderschulsystem gegen Inklusion und ihre internationalen Vorgaben der UN-BRK bzw. des UN-Fachausschusses. *Schumann* begründet ihre These mit umfangreichen und gründlich recherchierten Nachweisen. Sie führt die Allianz gegen die Inklusion nicht zuletzt auf das Verschweigen gemeinsamer Schuldverstrickungen im Nationalsozialismus zurück und beruft sich dabei auf historische Studien von *Dagmar Hänse*¹⁰ als Gewährsfrau. Sie fordert u.a. von der Kultusministerkonferenz (KMK), dass die sonderpädagogische Geschichte im Nationalsozialismus politisch aufgearbeitet wird und „die Aussonderung unter dem Label ‚lernbehindert‘ als Unrecht gegenüber

⁷ Ebd., 17.

⁸ *Schumann, Brigitte*: Streitschrift Inklusion. Was Sonderpädagogik und Bildungspolitik verschweigen. Frankfurt a.M. 2018.

⁹ Ebd., 7.

¹⁰ Siehe z.B.: *Hänse, Dagmar*: Sonderschullehrerausbildung im Nationalsozialismus. Bad Heilbrunn 2014.

Schüler/-innen der Hilfsschule, der Sonderschule für Lernbehinderte und der Förderschule Lernen anerkannt wird und diese rehabilitiert werden.“¹¹ Denn mit der Kategorie der Lernbehinderung wird im internationalen Vergleich ein deutscher Sonderweg beschritten und damit eine Kontinuität aus der NS-Zeit selbst in Zeiten des Menschenrechts auf Inklusion aufrecht erhalten¹². Aktuell besteht in Deutschland ein Sonderschulsystem, das weltweit seinesgleichen sucht, sowohl im Grad der mehrgliedrigen Ausgrenzung als auch der sonderpädagogischen Differenzierung. Die Kultusministerkonferenz (KMK) hält, so Schumann, ihre Hand schützend über das Sonderschulsystem und die aus ihr hervorgegangene Sonderpädagogik und verteidigt die Separation gegenüber der UN, indem sie versucht, sie im sog. „German Statement“ neu zu definieren. „Auf das deutsche ‚Förderschulwesen‘ sei der negativ konnotierte Begriff Segregation nicht anwendbar. Das deutsche Bildungssystem sei auf dem natürlichen Recht der Eltern aufgebaut. [...] Von Segregation könne nur gesprochen werden, wenn gegen den Willen der Eltern Separierung erfolge.“¹³ Von dieser historische Fehldarstellung abgesehen, werde hier das Elternwahlrecht genutzt, um die Separation zu legitimieren und aufrecht zu erhalten. Die Logik ist: Wer ein Recht auf Wahl hat, muss auch die Sonderschule wählen können. Die Sonderschulen müssen folglich weiter existieren, um eine Option zu haben. Auf diese Weise lässt sich mit dem Wahlrecht über eine mangelhafte Ausstattung der allgemeinen Schule sowie eine entsprechende Elternberatung das bisherige System verlässlich steuern und erhalten. Die schlechte inklusive Ausstattung der allgemeinen Schule sorgt für den entsprechenden Wahlausgang. Dies lässt sich u.a. an der Rückläuferquote aus der Inklusion zurück ans SBBZ ablesen.

5. Folgerungen für inklusive Schulentwicklungen

Ich stelle mir nun die Frage: Wie stark ist die menschenrechtswidrige Haltung, die sich auch an der Bildungspolitik in Deutschland und insbesondere in BW ablesen lässt in Kirche und Diakonie? Der Offene Brief vom 12.04.2024 ist in meinen Augen so etwas wie ein *Offenbarungseid*? In der Fußballsprache ein Eigentor auf dem Weg zur Meisterschaft der Inklusion. Zu prüfen ist nun: War das ein Versehen? Oder sollen hier grundsätzlich die Spielregeln geändert werden: SBBZ = Inklusion? Der Ball muss ins eigene Tor!

¹¹ Schumann 2018, 24; siehe auch den Brief an die Präsidentin der KMK, Frau Staatsministerin Kurth vom 29.01.2015, ebd. 98–101.

¹² Als weitere Gründe des Verschweigens führt Schumann 2018 auf: Die in der Lernbehindertenschule prolongierte Bedeutung der Hilfsschule als Sammel- und Sichtungsbekken (ebd. 20), die Schonraums- und Entlastungsfunktion (ebd. 35), die Fortführung der Sonderschulpflicht in der Nachkriegszeit und den in der NS-Zeit geprägte Begriff der Sonderpädagogik.

¹³ Schumann 2018, 63f.

Vor diesem Hintergrund ist dem Ev. Schulwerk sowie der kirchlichen Bildungspolitik in Baden und Württemberg nahezulegen:

- Die Haltung und das Inklusionsverständnis prüfen, überdenken und verändern (s. Brief DIMR)
- Einen Aktionsplan erstellen zur schrittweisen Umsteuerung zu inklusiven Schulen mit sonderpädagogischer Expertise (vgl. EKD/DD 2022)
- Die acht Schrittfolgen mit konkreten Umsetzungsmaßnahmen, Checklisten und Evaluation nutzen (ebd.)
- Anknüpfen an vorausgehende Entwicklungsprozesse (z.B. Projekt Inklusionsorientierte Schulentwicklung)
- Entwicklungspotentiale nutzen (z.B. Spielräume privater Träger, umgekehrte Inklusion, Transformation von konventionswidrigen Gymnasien (Sek I) in inklusive (Gemeinschafts-)Schulen)
- Unterstützung und Ermutigung der Bildungspolitik in BW, eine konsequente UN-BRK-konforme inklusive Schulentwicklung zu betreiben
- Zusammenarbeit mit der Landesbehindertenbeauftragten und dem DIMR (wie von diesen angeboten)

Ceterum censeo: Der rechtsverbindliche und mit kirchlichen Verlautbarungen (EKD 2014; EKD/DD 2022) übereinstimmende Auftrag der UN-BRK, ein inklusives Bildungssystem zu etablieren und das Sonderschulsystem schrittweise abzubauen, bleibt bestehen.

PD Dr. Wolfhard Schweiker ist als Theologe und Sonderpädagoge Dozent am Pädagogisch-Theologischen Zentrum Stuttgart und Privatdozent an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Tübingen

6. Literatur

#InklusiveBildungJetzt! (Hg.): Offener Brief an den Arbeitsminister der Bundesrepublik Deutschland im Bundesministerium für Arbeit und Soziales Hubertus Heil und die Bildungsministerin der Bundesrepublik Deutschland im Bundesministerium für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger: Dringender Handlungsbedarf bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention - Artikel 24 vom 10.10.2023. Online: [231010 Offener Brief-1.pdf](#).

EKD (Hg.): Es ist normal, verschieden zu sein: Inklusion leben in Kirche und Gesellschaft. Eine Orientierungshilfe des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland. Gütersloh: Gütersloher 2014.

EKD/DD (Evangelische Kirche in Deutschland/ Diakonie Deutschland) (Hg.): Inklusion gestalten – Aktionspläne entwickeln. Ein Orientierungsrahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Diakonie Deutschland. Hannover 2022. Online: https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/ekd-texte_141_2022.pdf.

- Evangelische Landeskirche in Baden / Evangelische Landeskirche in Württemberg (Hg.): Freiheit, Gerechtigkeit und Verantwortung: Perspektiven der Evangelischen Landeskirchen für die aktuelle Bildungs- und Schulpolitik in Baden-Württemberg. Karlsruhe/Stuttgart 2009. Online: [Arbeitshilfe Synodenvorabfassung](#).
- Feuser, Georg: Wider die Integration der Inklusion in die Segregation. Zur Grundlegung einer Allgemeinen Pädagogik und entwicklungslogischen Didaktik. Berlin et al.: Peter Lang 2018.
- MKJS in BW (Hg.): Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zur Unterrichtsorganisation und Eigenständigkeit der Schulen im Schuljahr 2023/2024 (Organisationserlass) vom 05. März 2023 (AZ.: KM52-6740-5/6).
- Rackles, Mark: Inklusive Bildung in Deutschland: Beharrungskräfte der Exklusion und notwendige Transformationsimpulse. Norderstedt: BoD 2021. Online: [Microsoft Word - PP02 Inklusion Druckfassung 21_06_2021 \(rackles.com\)](#).
- Schumann, Brigitte: „Ich schäme mich ja so!“ Die Sonderschule für Lernbehinderte als „Schonraumfalle“. Bad Heilbrunn: Klinkhardt 2007.
- Schumann, Brigitte: Streitschrift Inklusion: Was Sonderpädagogik und Bildungspolitik verschweigen. Frankfurt a.M. 2018.
- Schweiker, Wolfhard: Religiöse Bildung in Förderschule und Inklusion: Bedingungen und Perspektiven. In: Religionspädagogische Beiträge (RpB) 82/ 2020, 84–94.
- UN Disability Rights Committee (Ed.): UN disability rights committee publishes findings on Andorra, Austria, Germany, Israel, Malawi, Mauritania, Mongolia and Paraguay, 12.09.2023. Online: [UN disability rights committee publishes findings on Andorra, Austria, Germany, Israel, Malawi, Mauritania, Mongolia and Paraguay | OHCHR](#)
- UN-BRK (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung), hg. von Beauftragter der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen. (Amtliche deutsche Übersetzung, Schattenübersetzung, englisches Originaldokument und erklärt in Leichter Sprache). Berlin 2010.